

Thüringer Landtag  
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2608  
zu Drucksache 8/2550  
zu Drucksache 8/2001  
16.12.2025

**Änderungsantrag**

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

- Drucksache 8/2550 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 8/2001 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Thüringer Haushaltsgesetz 2026/2027 -ThürHhG 2026/2027-)

**Änderungsantrag Nr. 29 von 29**

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. In A Nr. 1 wird der Betrag „14.807.535.300 Euro“ durch den Betrag „~~14.811.192.800 Euro~~“ (2026) und in A Nr. 2 der Betrag „15.135.886.100 Euro“ durch den Betrag „15.156.152.100 Euro“ (2027) ersetzt.

2. In A wird die folgende Nummer ~~2~~ eingefügt:

„2. § 11 Absatz 2 wird um folgenden 2. Satz ergänzt:

„Bis zur Vorlage der Haushalt- oder Wirtschaftspläne im Sinne von Satz 1 sind die Titel für den jeweiligen Zuwendungsempfänger gesperrt.“

3. In A wird die folgende Nummer ~~3~~ eingefügt:

„3. In § 12 Abs 1 Satz 2 wird der Begriff ‘Arbeitsentgelte’ durch den Begriff ‘Stunden-Vergütungen und Sondervergütungen’ ersetzt.“

4. In A wird die folgende Nummer 4 eingefügt:  
§ 12 Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:  
'Die namentliche Rückmeldung der Anzahl der monatlich vergüteten Stunden und Sonderzahlungen ist Fördervoraussetzung.'
5. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 5 und 6.

### Begründung

Zu 1:

Erhöhung des Haushaltsvolumens aus der Beschlussvorlage um 3.657.500 Euro (2026) bzw. 20.266.000 Euro (2027) erfolgt in Folge der Änderungsanträge 1 bis 28 der Fraktion; siehe letzte Zeile der Anlagen zum Antrag Nummer 1 (Drs. 8/2580).

Zu 2:

Es liegt bisher nur ein kleiner Teil der de jure vorzulegenden Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger vor. Es wird auf den Änderungsantrag Nummer 9 (Drs. 8/2588) verwiesen.

Zu 3 und 4:

Es handelt sich um eine Präzisierung der Formulierung. Nur durch die konkretere Formulierung des Satzes 2 und die Ergänzung des Satzes 3 kann gewährleistet werden, dass bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern keine Mehrfachvergütung für die gleiche Arbeitszeit erfolgt. Eine andere – zwingend erforderliche – Gewährleistung des Besserstellungsverbots ist nicht möglich.

Für die Fraktion



Nauer